

Stammesordnung des VCP Stammes Landsberg am Lech Dominikus Zimmermann vom 30.03.2019

I. Allgemeines

1. Der Stamm arbeitet auf den Grundlagen der Bundesordnung des "Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder" (VCP).
2. Der Stamm trägt den Namen "Dominikus Zimmermann".
3. Der Stamm ist Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Region ISAR, Landesverband Bayern.
4. Die Stammesordnung kann nur auf einem Thing mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

II. Thing (Stammesversammlung)

1. Das Thing ist das höchste Gremium im Stamm.
2. Nur das Thing kann die Stammesordnung ändern oder Personen in Ämter wählen.
3. (gestrichen)
4. Auf dem Thing soll Kluft getragen werden.
5. (gestrichen)
6. Das Thing findet öffentlich statt. Das Thing kann aber mit einer absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.
7. Das Thing wählt sich einen Protokollanten.
8. Ämter, Funktionen, die Sippenleiter und jeweils ein Sprecher der Ranger/Rover-Gruppen haben über das vergangene Jahr zu berichten.
9. Die Ämter können vom Thing entlastet werden.
10. Das Thing wählt Ämter, Funktionen und den Thinggrafen für das nächste Thing.
11. Ämter:
 - a) Personen können mehrere Ämter und Funktionen bekleiden.
 - b) Ämter kann jedes für den Stamm eingetragene VCP-Mitglied ab der Jungpfadfinderstufe besetzen.
 - c) Die Stammesleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein.
 - d) Der Kassier muss 18 Jahre alt sein.
 - e) Ist kein Volljähriger für dieses Amt im Stamm zu finden, darf der Kassier auch jüngstenfalls 16 Jahre alt sein.
12. Die Tagesordnung muss eingehalten werden.

13. Das Thing muss mindestens einmal in 13 Monaten stattfinden. Es kann aber auch durch ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch eine absolute Mehrheit im Stammesrat einberufen werden.
14. Das Thing beschließt den Termin für das nächste Thing. Bei Nichtzustandekommen wird zwischen Thinggraf, Stammesrat und Stammesleitung einstimmig ein Ersatztermin vereinbart.

III. Stammesrat

1. Der Stammesrat des Stammes setzt sich aus den Ämtern, den Beauftragten, den Meute und Sippenführern, den Sprechern der Ranger/Rover und den Sprechern der Erwachsenen zusammen.
2. Sämtliche Beauftragte und Sippenführer müssen vom Stammesrat bestätigt werden.
3. Stimmberechtigt sind Ämter, Sippenführer, Sprecher der Runden und Beauftragte der Stammesleitung.
4. Stimmenzahl:
 - a) Jedes Amt und jede Gruppenleitung bzw. Sprecher einer Runde hat eine Stimme.
 - b) Jede Person kann nur eine Stimme ausüben, auch wenn sie mehrere Ämter oder Funktionen ausübt.
5. Die Funktion des Sprechers kann nur dann übernommen werden, wenn tatsächlich regelmäßig ein Treffen der jeweiligen Runde stattfindet und die Person bei dieser auch anwesend ist.
6. Der Stammesrat ist öffentlich. Der Stammesrat kann mit einer absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit entweder ganz oder bis auf alle Stammesmitglieder ausschließen.
7. Der Stammesrat ist für die laufenden Aktivitäten des Stammes zwischen den Things verantwortlich.
8. Die Gründung neuer Gruppen und Runden benötigt die Bestätigung des Stammesrates.
9. Beschlüsse des Stammesrates haben eine Gültigkeit von maximal 3 Jahren.

IV. Leben im Stamm

1. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
2. Bei Veranstaltungen im Namen des VCP sind der Konsum von Nikotin sowie der Gebrauch von E-Zigaretten in jeglicher Form verboten.
3. Alkoholkonsum:
 - a) Der Alkoholkonsum ist auf Pfadfinderveranstaltungen für Mitglieder des Stammes, bei denen Teilnehmer unter 15 Jahren anwesend sind generell verboten.
 - b) Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, bei denen Räumlichkeiten mit Altersbeschränkung ab 16 Jahren (wie z.B. Oasen) existieren.
 - c) Dann ist der Konsum ab der Nachtruhe in Maßen erlaubt, solange die Veranstaltung dadurch nicht beeinflusst wird.
 - d) Es muss jedoch pro 10 Stammesteilnehmer unter 16 mindestens ein Leiter nüchtern bleiben.
 - e) Teilnehmer des Stammes unter 15 Jahren dürfen von dem Alkoholkonsum zu ihrem Schutz nichts mitbekommen.
 - f) Spirituosen sind generell verboten.
4. Kornett:
 - a) Sippenführer*innen können durch eine*n Kornett unterstützt werden.
 - b) Das Amt der/des Kornett wird mindestens halbjährlich durch die Gruppe geheim gewählt.
 - c) Sippenführer*innen sollen dabei keinerlei Einfluss geltend machen. Sie können jedoch ein Veto einlegen. Im Streitfall entscheidet der Stammesrat.
 - d) Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
 - e) Die/der Kornett ist Sprecher*in der Gruppe gegenüber der Sippenführung und Stammesführung.
 - f) Des Weiteren übernimmt ein*e Kornett Verantwortung für die Mitsipplinge gegenüber der Sippenführung. Dies geschieht im Ermessen der Gruppenleitung.
5. Auf jeder mehrtägigen Veranstaltung müssen, für alle Leiter gut zugänglich, für alle Minderjährigen folgende Informationen einsehbar sein:
Name, Vorname, Alter, ggf. Mobilfunknummer des Kindes sowie Name, Vorname und Telefonnummer einer Kontaktperson.

V. Finanzen

1. Teilnehmerbeiträge:
 - a) Teilnehmerbeiträge werden im Stammesrat nach Vorkalkulation des Kassiers und der Leitung der Veranstaltung festgelegt.
 - b) Teilnehmerbeiträge können in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss des Stammesrates reduziert werden. Die Kosten dafür übernimmt der Stamm.
 - c) Für nicht WAGGGS/WOSM-Mitglieder ist ein Aufschlag von 25% zu berechnen.
 - d) (gestrichen)
2. Bei voraussichtlichen Kosten einer Aktion von mindestens 1000€ muss spätestens 10 Wochen vor Beginn eine Vorkalkulation vorliegen.
3. Über Erstattung der Fahrtkosten entscheidet der Stammesrat
4. Erstattung von Schulungsmaßnahmen:
 - a) Schulungsmaßnahmen im Rahmen des VCP werden, sofern nicht bereits von anderer Quelle geschehen, vom Stamm bezahlt.
 - b) Bedingung dafür ist ein positiver Beschluss des Stammesrats vor Beginn der Schulung. In Einzelfällen kann dies rückwirkend beschlossen werden.
 - c) Der Antragsteller muss nachweisen, sich ausreichend um Zuschuss anderer Quellen bemüht zu haben.

VI. Material

1. Materialverleih für Nicht-Stammesaktionen:
 - a) Der Stamm kann sein Material verleihen.
 - b) Der Materialverleih unterliegt dem Stammesrat.
 - c) Der Verleih muss schriftlich bestätigt werden. Es müssen eine Stammesleitung, ein Materialwart und der Ausleiher unterschreiben.
 - d) Es können Kosten bis zu 2% des Neuwerts pro Tag oder eine Pauschale von maximal 10% erhoben werden.
 - e) Das Material muss zu einem vorher festgelegten Termin zurückgegeben werden. Wird dieser Termin nicht eingehalten, können zusätzliche Kosten erhoben werden.
2. Haftung und Zustand:
 - a) Ausgegebenes Material wird nur sauber zurückgenommen.
 - b) Der Ausleiher und der Verantwortliche der Aktion haben dafür zu sorgen, dass das Material zeitnah gesäubert und vollständig zurückgegeben wird.
 - c) Im Schadens- oder Verlustfall haftet der Verantwortliche der Aktion und muss gegebenenfalls für dem Stamm entstandenen Schaden aufkommen. Dies gilt auch für den Verleih innerhalb des Stammes bei grober Fahrlässigkeit.
 - d) Der Stammesrat kann die Ausbesserung von Schäden dem Ausleiher zur Aufgabe machen.
3. Ein Versicherungsschutz kann gefordert werden.

VII. Datenschutz

1. Der Stamm Dominikus Zimmermann Landsberg kommuniziert, soweit möglich, nur über Kanäle (Social Media, Emails, Messenger Dienste, Hosting etc.) die verschlüsselt sind und europäischem Datenschutzrecht unterliegen.
2. Der VCP Landsberg wird Fotos und Filmaufnahmen von Lagern, Fahrten und Aktionen im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit mit Rücksicht und verantwortungsvoll verwenden.

Beschlossen in Dießen, den 30.03.2019